



ANMELDEBOGEN für die „Familienfreizeit Arta 2025“

Ein Angebot der kath. Kirchenstiftung Holzkirchen vom Samstag, 14. Juni bis Freitag, 20. Juni 2025

1. Bitte den Anmeldebogen vollständig ausgefüllt, unterschrieben und zusammen mit den Datenschutzerklärungen jedes Teilnehmers zurück senden an:

Post Kath. Pfarrbüro PV Holzkirchen-Warngau
z. Hd. Thomas Hüttl
Bahnhofweg 14
83607 Holzkirchen

Mail thomas@huettl.org

2. Bitte den Teilnehmerbeitrag bis spätestens Mittwoch, 14. Mai 2025 auf nachfolgendes Konto überweisen:

Kath. Pfarrkirchenstiftung Holzkirchen
Raiffeisenbank Holzkirchen-Otterfing
IBAN: DE55 7016 9410 0000 0084 86
BIC: GENODEF1HZO
Verwendungszweck: „Arta Familienfreizeit 2025 - *FAMILIENNAME*“



Scan2Bank

Kosten:

- Erwachsene 200 €
- Kinder bis Geburtsjahr 2021 170 €
- Kinder ab Geburtsjahr 2022 0 €

Zur Entlastung kinderreicher Familien zahlt das dritte, eigene und beitragspflichtige und jedes weitere eigene Kind nur 50%.

Sollten die Gesamtkosten ein knappes Familienbudget übersteigen und somit eine Teilnahme verhindern, lässt sich auf Anfrage über Diakon Klaus Mroszczok (0151 5986 8861, kmroszczok@ebmuc.de) oder beim Leitungsteam sicher ein diskreter Weg für eine Beitragsermäßigung finden.

3. Nach Eingang der Anmeldung erhalten Sie zeitnah per Mail eine Bestätigung.
4. Vorberechnung findet für alle Teilnehmer (Erwachsene) am Mittwoch, 14.05.2025 um 19:30 Uhr im Kath. Pfarrzentrum (St.-Josef-Straße 14B) statt.



ANMELDEBOGEN für die „Familienfreizeit Arta 2025“

Ein Angebot der kath. Kirchenstiftung Holzkirchen vom Samstag, 14. Juni bis Freitag, 20. Juni 2025

Teilnehmer

Vorname	Name	Geb. Datum	Vegetarier
			<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
			<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
			<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
			<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
			<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein

Allgemein

Straße, Hausnummer	PLZ	Ort
Telefon	Mobil	Mailadresse



ANMELDEBOGEN für die „Familienfreizeit Arta 2025“

Ein Angebot der kath. Kirchenstiftung Holzkirchen vom Samstag, 14. Juni bis Freitag, 20. Juni 2025

Kleingedrucktes

Familienname	Wohnort

- Ich / Wir teilen krankheitsbedingte Einschränkungen in der Ernährung (Allergien, Diabetes etc.) dem Leitungsteam mit – nur dann kann nach Absprache eine Berücksichtigung bei der Essensplanung stattfinden
- Die Stornobedingungen gemäß den „Reisebedingungen kirchlicher Stiftungen, insbesondere von Pfarreien und pfarrlichen Gruppen, im Bereich der Erzdiözese München und Freising“ haben ich / wir erhalten und werden von mir / uns anerkannt
- Es besteht Einverständnis mit der EDV-technischen Speicherung und Nutzung meiner / unserer persönlichen Daten ausschließlich für Zwecke der Veranstaltungsverwaltung
- Mir / Uns ist bekannt, dass
 - die Aufsichtspflicht bei allen Handlungen der Kinder bei den Erziehungsberechtigten verbleibt
 - ich/wir für weitere Versicherungen, die über die Haftung des Veranstalters hinausgehen, insbesondere Reiserücktrittversicherung, Versicherung zur Deckung der Rückführungskosten bei Unfall oder Krankheit sowie u.U. Auslandskrankenversicherung selbst verantwortlich bin
 - ein bindender Vertrag erst mit fristgerechtem Geldeingang und Erhalt meiner/unserer Anmeldebestätigung zustande kommt
 - meine Anmeldung gegenstandslos wird, wenn eine etwaige Mindestteilnehmerzahl von 26 zahlenden Personen nicht erreicht wird. Der bezahlte Beitrag wird in diesem Fall in voller Höhe zurückerstattet, weitere Ansprüche entstehen dadurch nicht.
- Mir / Uns ist bekannt, dass
 - ich / wir selbst für die zur Anreise und Aufenthalt geltenden Regelungen verantwortlich sind
 - ich / wir bei Nichteinhaltung der ggf. gemeinsam vereinbarten Regelungen von der Freizeit ausgeschlossen werden können
 - bei einer bestehenden Reisewarnung o.ä., wir uns vorbehalten die Freizeit kurzfristig abzusagen

Ich / Wir melde/n uns hiermit verbindlich für die „Familienfreizeit Arta 2025“ an:

Ort, Datum

Unterschrift des/r Erziehungsberechtigten

"Wiederholungstäter" brauchen diese
Einwilligung nicht erneut ausfüllen!



Föching · Hartpenning · Holzkirchen · Oberwarngau · Osterwarngau · Wall

Einwilligung für das Speichern und Verbreiten personenbezogener Daten und Fotos in Publikationen und im Internet sowie Datenschutzhinweis (DSGVO)

im Pfarrverband Holzkirchen - Warngau

Familiename, Vorname (Bitte in Druckbuchstaben):

Geburtsdatum: _____

Adresse

I. Einwilligung für das Speichern und Verbreiten von Fotos und personenbezogenen Daten und Fotos in Publikationen und im Internet:

Hiermit willige ich ein, dass

mein Name, Adresse, Telefonnummer sowie Emailadresse vom Pfarramt gespeichert und für interne Absprachen weitergegeben sowie mein Name in Veröffentlichungen der Einrichtung genannt werden darf.

Fotoaufnahmen, die anlässlich einer Veranstaltung von Beauftragten der Kirchenstiftung erstellt und auf denen ich selbst abgebildet bin, in Mitteilungen an die Mitglieder der katholischen Kirche wie z. B. dem Pfarrbrief wiedergegeben, in Internet-Präsentationen der Einrichtung verwendet sowie an öffentliche Publikationsorgane zum Zwecke der Veröffentlichung weitergegeben werden dürfen.

Mir ist bewusst, dass ich mich im Rahmen meiner Tätigkeit zu einer „Person des öffentlichen Lebens“ wandle und daher auch von Fremden bei dieser Ausübung fotografiert werden darf.

Die Einwilligung ist jederzeit schriftlich beim Kath. Pfarramt Holzkirchen, Pfarrweg 3, 83607 Holzkirchen für die Zukunft widerruflich.

Bei Druckwerken ist die Einwilligung nicht mehr widerruflich, sobald der Druckauftrag erteilt ist; Gleiches gilt auch für bereits weitergegebene Fotos (auch in digitaler Form). Wird die Einwilligung nicht widerrufen, gilt sie zeitlich unbeschränkt, d.h. auch über die Beendigung der Zugehörigkeit zum Pfarrverband Holzkirchen-Warngau hinaus.

Bei Veröffentlichung eines Gruppenfotos führt der spätere Widerruf einer einzelnen Person grundsätzlich nicht dazu, dass das Bild entfernt werden muss.

Die Erklärung meines Einverständnisses ist völlig freiwillig.

II. Datenschutzhinweis

Mir ist bekannt, dass die empfangenen personenbezogenen Daten (z. B. Adresslisten von anderen Mitgliedern) ausschließlich zur Erfüllung der Tätigkeit für den Pfarrverband Holzkirchen-Warngau verwendet dürfen. Eine Weitergabe der empfangenen Daten an Dritte ist keinesfalls gestattet. Sie sind nach Beendigung der Mitgliedschaft zu vernichten.

Ort/Datum

Unterschrift

Stand 01.2018dg

"Wiederholungstäter" brauchen diese
Einwilligung nicht erneut ausfüllen!

**Einwilligung für das Speichern und Verbreiten personenbezogener Daten und Fotos
von Minderjährigen in Publikationen und im Internet sowie Datenschutzhinweis (DSGVO)
im Pfarrverband Holzkirchen - Warngau**

Familienname, Vorname der/s Minderjährigen (Bitte in Druckbuchstaben):

Geburtsdatum: _____

Adresse

**I. Einwilligung für das Speichern und Verbreiten von Fotos und personenbezogenen Daten von
Minderjährigen in Publikationen und im Internet:**

Hiermit wird eingewilligt, dass

- **Name**, Adresse, Telefonnummer sowie Emailadresse vom Pfarramt gespeichert und für interne Absprachen weitergegeben sowie der Name in Veröffentlichungen der Einrichtung genannt werden darf.
- **Fotoaufnahmen**, die anlässlich einer Veranstaltung von Beauftragten der Kirchenstiftung erstellt und auf denen der/die Minderjährige abgebildet ist (z. B. Gruppenfoto), an andere Gruppenmitglieder oder deren Eltern (auch in der Form digitaler Speichermedien), in Mitteilungen an die Mitglieder der katholischen Kirche wie z. B. dem Pfarrbrief, für Internet-Präsentationen der Einrichtung sowie an öffentliche Publikationsorgane zum Zwecke der Veröffentlichung weitergegeben werden dürfen. Ein aufgeführter Name kann nicht einem Kind zugeordnet werden.

Uns ist bewusst, dass bei einem **weiteren ehrenamtlichen Mitwirken** im Pfarrverband der/die Minderjährige sich im Rahmen seiner/ihrer Tätigkeit zu einer „Person des öffentlichen Lebens“ wandelt und daher auch von Fremden bei dieser Ausübung fotografiert werden darf.

Die Einwilligung ist jederzeit schriftlich beim Kath. Pfarramt Holzkirchen, Pfarrweg 3, 83607 Holzkirchen für die Zukunft widerruflich.

Bei Druckwerken ist die Einwilligung nicht mehr widerruflich, sobald der Druckauftrag erteilt ist, gleiches gilt auch für bereits weitergegebene Fotos (auch in digitaler Form). Wird die Einwilligung nicht widerrufen, gilt sie zeitlich unbeschränkt, d.h. auch über die Beendigung der Zugehörigkeit zum Pfarrverband Holzkirchen-Warngau hinaus.

Bei Veröffentlichung eines Gruppenfotos führt der spätere Widerruf einer einzelnen Person grundsätzlich nicht dazu, dass das Bild entfernt werden muss.

Die Erklärung unseres/meines Einverständnisses ist völlig freiwillig und ist nicht von einer Zulassung zum Sakramentsempfang abhängig.

II. Datenschutzhinweis

Uns/mir ist bekannt, dass die uns/mir zur Verfügung gestellten personenbezogenen Daten (z. B. Adresslisten von anderen Mitgliedern) ausschließlich zur Erfüllung der Tätigkeit im Pfarrverband Holzkirchen-Warngau verwendet werden dürfen. Eine Weitergabe der empfangenen Daten an Dritte ist keinesfalls gestattet. Sie sind nach Beendigung der jeweiligen Aktivität zu vernichten.

III. Datenweitergabe

Bilder und Daten, die wir/ich bzw. der/die Minderjährige im Rahmen der Mitwirkung im Pfarrverband erhalten, dürfen nur für Private Zwecke genutzt und **nicht** im Internet oder in sozialen Netzen veröffentlicht werden.

- Die Unterschrift beider Elternteile ist zwingend notwendig, wenn ein gemeinsames Personensorgerecht ausgeübt wird.

Sofern das Personensorgerecht nur einer Person zusteht:

- Ich versichere, dass ich alleinige/r Personensorgeberechtigte/r bin.

Ort	Datum	Unterschrift Mutter	Unterschrift Vater	Unterschrift des/r alleinigen Personensorgeberechtigten
-----	-------	---------------------	--------------------	--

Reisebedingungen kirchlicher Stiftungen, insbesondere von Pfarreien und pfarrlichen Gruppen, im Bereich der Erzdiözese München und Freising

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird, ohne dass damit eine Wertung vorgenommen wird, auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten – mit Ausnahme solcher für Kleriker – gleichwohl für beiderlei Geschlecht.

1. Leistungen

Inhalt und Umfang der vom Veranstalter geschuldeten Leistungen ergeben sich aus der jeweiligen Programmbeschreibung. Unternehmungen, die im Rahmen der Programmbeschreibung ausdrücklich selbstständig für die Teilnehmer ermöglicht werden und nicht im Reisepreis enthalten sind, können auf eigenes Risiko, eigene Kosten, eigenverantwortlich und ohne Aufsicht der entsprechenden Aufsichtspersonen des Veranstalters durchgeführt werden.

2. Leistungsänderung

- a) Änderungen oder Abweichungen einzelner Leistungen von der Programmbeschreibung, die nach Vertragsabschluss notwendig werden und die vom Veranstalter nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt wurden, sind gestattet, soweit die Änderungen oder Abweichungen nicht erheblich sind und den gesamten Zuschnitt der Veranstaltung nicht beeinträchtigen. Der Veranstalter ist berechtigt, Veranstaltungen abzusagen, sofern wesentliche Programminhalte nicht gewährleistet werden können. Die Teilnehmer werden unverzüglich informiert, bereits geleistete Zahlungen werden erstattet. Weitergehende Ansprüche bestehen nicht. Vor Beginn der Veranstaltung ist der Veranstalter verpflichtet, den Teilnehmer über Leistungsänderungen oder Abweichungen unverzüglich in Kenntnis zu setzen.
- b) Anpassungen des Reisepreises bleiben für den Fall vorbehalten, dass sich die Beförderungskosten und/oder Abgaben für bestimmte Leistungen, wie beispielsweise (Flug-)Hafengebühren, ändern und zwischen Vertragsschluss (Zugang der Reisebestätigung beim Teilnehmer) und dem vereinbarten Reisetermin mehr als vier Monate liegen. Die Anpassung des Reisepreises wird insoweit erfolgen, als sich die Änderung der Beförderungskosten und/oder Abgaben für bestimmte Leistungen pro Person bzw. pro Sitzplatz auf den Reisepreis auswirkt. Sie muss unverzüglich, spätestens 20 Tage vor Reisebeginn erfolgen. Anpassungen nach diesem Zeitpunkt sind unzulässig. Bei Preiserhöhungen von mehr als 5% des Gesamtreisepreises kann der Teilnehmer innerhalb einer Woche nach der Mitteilung der Preisanpassung kostenlos zurücktreten. Weitergehende Ansprüche bestehen in diesem Fall nicht.

3. Rücktritt durch den Teilnehmer

Ein Rücktritt vor Beginn der Veranstaltung ist jederzeit möglich. Maßgeblicher Zeitpunkt ist der Zugang der Rücktrittserklärung beim Veranstalter. Dem Teilnehmer wird empfohlen, den Rücktritt schriftlich zu erklären. Tritt der Teilnehmer zurück oder nimmt er nicht an der Veranstaltung teil, so steht dem Veranstalter eine Entschädigung für die getroffenen Vorkehrungen und für seine Aufwendungen zu. Bei der Berechnung der Entschädigung sind gewöhnlich ersparte Aufwendungen durch anderweitige Verwendung der Leistung zu berücksichtigen. Die Höhe der Entschädigung richtet sich nach der Teilnahmegebühr pro Person und beträgt

bis zum 31. Tag vor Veranstaltungsbeginn	15% der Teilnahmegebühr,
vom 30. bis zum 22. Tag vor Veranstaltungsbeginn	25% der Teilnahmegebühr,
vom 21. bis zum 16. Tag vor Veranstaltungsbeginn	35% der Teilnahmegebühr,
vom 15. bis zum 09. Tag vor Veranstaltungsbeginn	50% der Teilnahmegebühr,
vom 08. bis zum 02. Tag vor Veranstaltungsbeginn	65% der Teilnahmegebühr
sowie	
ab 1 Tag vor Veranstaltungsbeginn und bei Nichtteilnahme	80% der Teilnahmegebühr.

Der Teilnehmer kann nachweisen, dass durch den Rücktritt oder den Nichtantritt keine oder wesentlich geringere Kosten entstanden sind als die verlangte Pauschale. Der Abschluss einer Reiserücktrittsversicherung wird dringend empfohlen.

Der Teilnehmer kann eine Ersatzperson benennen, die der Veranstalter nach freiem Ermessen ablehnen oder dessen Teilnahme er von der Bezahlung der Teilnahmegebühr sowie etwa entstandener Mehrkosten abhängig machen kann.

Das gesetzliche Recht zur Benennung einer Ersatzperson nach § 651b BGB bleibt unberührt. Der Veranstalter kann dem Eintritt des Dritten widersprechen, wenn dieser den besonderen Teilnahmeerfordernissen nicht genügt oder seiner Teilnahme gesetzliche Vorschriften oder behördliche Anordnungen entgegenstehen. Tritt ein Dritter in den Vertrag ein, so haften er und der Teilnehmer dem Veranstalter als Gesamtschuldner für die Teilnahmegebühr und die durch den Eintritt des Dritten entstehenden Mehrkosten.

4. Ausschluss

Der Teilnehmer ist entsprechend der jeweiligen Programmbeschreibung und der inhaltlich-thematischen Zielsetzung der Angebote zur Mithilfe und Mitgestaltung verpflichtet. Dies gilt auch für Vor- und Nachbereitungsveranstaltungen. Die Anweisungen und Verbote der Veranstaltungsleiter bzw. der Aufsichts- und Begleitpersonen sind zwingend zu beachten. Der Teilnehmer kann von der Veranstaltung ausgeschlossen und gegebenenfalls nach Rücksprache mit dem Personensorgeberechtigten auf eigene Kosten zurückbefördert werden, wenn er ungeachtet einer Abmahnung der Aufsichtspersonen des Veranstalters den Reiseverlauf nachhaltig stört oder sich dergestalt verhält, dass ein sofortiger Abbruch des Aufenthaltes gerechtfertigt ist; dies insbesondere, wenn der Teilnehmer sich wiederholt oder in schwerwiegender Weise den Anweisungen und Verboten der Veranstaltungsleiter bzw. der Aufsichts- und Begleitpersonen widersetzt oder gegen geltendes Recht verstößt (Drogen-, insbesondere auch Tabak-, und Alkoholkonsum, Diebstahl u.a.). Schließt der Veranstalter danach einen Teilnehmer aus, so behält er den Anspruch auf die Teilnahmegebühr; er muss sich jedoch den Wert der ersparten Aufwendungen sowie diejenigen Vorteile anrechnen lassen, die er aus einer anderweitigen Verwendung der nicht in Anspruch genommenen Leistungen erlangt. Insoweit obliegt dem Teilnehmer die Beweislast.

5. Außergewöhnlicher Umstände

Wird die Veranstaltung infolge bei Vertragsabschluss nicht voraussehbarer höherer Gewalt im Sinne des § 651j BGB erheblich erschwert, gefährdet oder beeinträchtigt, so können sowohl der Veranstalter als auch der Teilnehmer den Vertrag kündigen. Wird der Vertrag gekündigt, so kann der Veranstalter für die bereits erbrachten oder zur Beendigung der Veranstaltung noch zu erbringenden Leistungen eine angemessene Entschädigung verlangen. Weiterhin ist der Veranstalter verpflichtet, die notwendigen Maßnahmen zu treffen, insbesondere, falls der Vertrag die Rückbeförderung vorsieht, den Teilnehmer zurückzubefördern. Die Mehrkosten für die Rückbeförderung sind von den Parteien je zur Hälfte zu tragen. Im Übrigen fallen die Mehrkosten dem Teilnehmer zur Last.

6. Gewährleistung

- a) Wird die Veranstaltung nicht vertragsgemäß erbracht, so kann der Teilnehmer Abhilfe verlangen. Der Veranstalter kann die Abhilfe verweigern, wenn sie unverhältnismäßigen Aufwand erfordert. Der Veranstalter kann auch in der Weise Abhilfe schaffen, dass er eine gleichwertige Ersatzleistung erbringt
- b) Für die Dauer einer nichtvertragsgemäßen Erbringung der Leistung kann der Teilnehmer eine entsprechende Herabsetzung der Teilnahmegebühr verlangen. Diese ist in dem Verhältnis herabzusetzen, in welchem zur Zeit des Abschlusses des Vertrages der Wert der Veranstaltung in mangelfreiem Zustand zu dem tatsächlichen Wert gestanden haben würde. Die Minderung tritt nicht ein, soweit es der Teilnehmer unterlässt, den Mangel unverzüglich bei dem jeweils verantwortlichen Leiter der Veranstaltung anzuzeigen (vgl. d).
- c) Wird eine Veranstaltung infolge eines Mangels erheblich beeinträchtigt und leistet der Veranstalter innerhalb einer angemessenen Frist keine Abhilfe, so kann der Teilnehmer im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen den Vertrag kündigen. Dasselbe gilt, wenn dem Teilnehmer die Teilnahme an der Veranstaltung infolge eines Mangels aus wichtigem, dem Veranstalter erkennbarem Grund nicht zuzumuten ist. Der Bestimmung einer Frist für die Abhilfe bedarf es nur dann nicht, wenn die Abhilfe unmöglich ist oder vom Veranstalter verweigert wird oder wenn die sofortige Kündigung des Vertrags aus einem wichtigen Grund, den der

Veranstalter zu vertreten hat, gerechtfertigt ist. Der Teilnehmer schuldet dem Veranstalter den auf die nicht in Anspruch genommenen Leistungen entfallenden Teil der Teilnahmegebühr.

- d) Der Teilnehmer ist verpflichtet, bei aufgetretenen Leistungsstörungen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen mitzuwirken, eventuelle Schäden zu vermeiden und gering zu halten und dem Schadenseintritt entgegenzuwirken. Der Teilnehmer ist insbesondere verpflichtet, seine Beanstandung vor Ort unverzüglich den Betreuungspersonen des Veranstalters zur Kenntnis zu geben und Abhilfe zu verlangen.
- e) Etwaige Ansprüche wegen nicht vertragsgemäßer Erbringung der Veranstaltung hat der Teilnehmer innerhalb eines Monats nach vertraglich vorhergesehener Beendigung der Veranstaltung schriftlich gegenüber dem Veranstalter,

Kath. Pfarrkirchenstiftung Holzkirchen,

geltend zu machen. Nach Ablauf der Frist kann der Teilnehmer Ansprüche nur geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung der Frist gehindert wurde. Ansprüche des Teilnehmers verjähren nach einem Jahr. Die Verjährung beginnt mit dem Tag, an dem die Veranstaltung dem nach Vertrag nach enden sollte. Der Ausschluss von Ansprüchen und die Verjährungsfristen gelten für Ansprüche jeglicher Art auch aus unerlaubter Handlung.

7. Haftung

Die vertragliche Haftung des Veranstalters für Schäden, die nicht Körperschäden sind, ist auf die dreifachen Teilnahmegebühr beschränkt, soweit ein Schaden des Teilnehmers weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt wird, oder soweit der Veranstalter für einen dem Teilnehmer entstehenden Schaden allein wegen eines Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist. Die Haftung für Sachschäden bei deliktischer Haftung, die nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen, ist auf die Höhe des dreifachen Reisepreises beschränkt. Der Veranstalter haftet nicht für Leistungsstörungen im Zusammenhang mit Leistungen, die lediglich vermittelt werden und die in der Programmbeschreibung ausdrücklich als Fremdleistungen gekennzeichnet werden.

8. Versicherungen

Der Veranstalter unterhält eine Reiseveranstalterhaftpflichtversicherung, deren Umfang beim Veranstalter eingesehen werden kann. Für weitere Versicherungen sind die Teilnehmer selbst verantwortlich, insbesondere zur Deckung von Rückführungskosten im Falle der Krankheit sowie für den Fall des Rücktritts von der Veranstaltung.

9. Mitteilungspflichten

Der Veranstalter ist rechtzeitig vor Beginn der Veranstaltung über Krankheiten oder Gebrechen bzw. sonstige erhebliche Umstände mit Auswirkungen auf die Veranstaltungsteilnahme zu informieren. Eine Teilnahme erfolgt auf eigenes Risiko.

10. Einverständniserklärung betreffend minderjährige Teilnehmer

Die Personensorgeberechtigten erklären sich mit der Anmeldung bei Krankheit oder Unfällen mit ärztlicher Behandlung ihrer minderjährigen Kinder einverstanden, sofern die vorherige Zustimmung nicht rechtzeitig eingeholt werden kann. In Notfällen gilt dieses Einverständnis auch für chirurgische Eingriffe, sofern diese nach dem Urteil des Arztes für unbedingt notwendig erachtet werden und die vorherige Zustimmung der Personensorgeberechtigten nicht rechtzeitig eingeholt werden kann. Im Falle von übertragbaren Krankheiten gemäß dem Infektionsschutzgesetz ist eine Teilnahme nicht erlaubt. Treten derartige Krankheiten während einer Veranstaltung auf, müssen die Teilnehmer auf eigene Kosten zurückgeschickt werden, falls nicht eine andere Unterbringung ärztlich angeordnet wird.

11. Nutzungsrechte

- a) Die im Zusammenhang mit der Durchführung der Veranstaltung erhobenen persönlichen Daten dürfen für Zwecke der Veranstaltungsverwaltung gespeichert und genutzt werden.

- b) Fotos und Videoaufnahmen, die während der Veranstaltung entstehen, dürfen vom Veranstalter zeitlich unbefristet und unentgeltlich zum Zwecke der Öffentlichkeitsarbeit verwendet werden. Dies gilt für jede Form der Verwendung, insbesondere auch in Print- und Online-Medien.

12. Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Vertrags hat nicht die Unwirksamkeit des gesamten Vertrags zur Folge. Rechtsunwirksame Bestimmungen werden unter Berücksichtigung von Treu und Glauben durch rechtswirksame Bestimmungen ersetzt, die dem Ziel und Zweck der rechtsunwirksamen Regelungen am nächsten kommen. Entsprechendes gilt für Regelungslücken.

Stand der Teilnahmebedingungen: 11.01.2016